**Bemerkung in eigener Sache zu Gebühren/Kosten/Rechnungen**

* Untersuchungen können nur im Auftrag eines Tierarztes durchgeführt werden.
* Seit 01.01.2017 können bei Vorliegen von Krankheitssymptomen die Kosten für Unter-suchungen (auch Sektionen und bakteriologische Untersuchungen) wie bisher vom LGL **direkt mit der Bayerischen Tierseuchenkasse (BTSK) abgerechnet** werden, wenn es sich um Untersuchungen auf bzw. den Ausschluss von Krankheiten handelt, die
	+ bei der OIE gelistet oder
	+ in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind.
* **Kosten für andere Untersuchungen werden dem einsendenden Tierarzt/Tierhalter in Rechnung gestellt.** Der Tierhalter kann die nachträgliche Erstattung der Kosten bei der BTSK als De-minimis-Beihilfe beantragen, sofern die jeweilige Untersuchung in der Anlage zur Tiergesundheitssatzung der BTSK aufgeführt ist und die Anspruchs-voraussetzungen erfüllt sind. Die Tiergesundheitssatzung ist hier verlinkt; in der Anlage sind die Gebühren aufgeführt, für die der Tierhalter in Vorkasse gehen muss.

[**http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob\_page.show?\_docname=9713012.PDF**](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/%21PORTAL.wwpob_page.show?_docname=9713012.PDF)**.**

* Aufgrund dieser Änderungen wurden auch die Untersuchungsanträge angepasst und auf unsere Homepage gestellt! Wir bitten Sie, für Ihre Einsendungen den neuen Antrag zu verwenden: [**http://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/index.htm**](http://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/index.htm)
* Werden kostenpflichtige Tierkörper im Auftrag des Tierarztes vom Tierbesitzer überbracht, ohne dass ein vom Tierarzt erstellter Untersuchungsantrag mit vorgelegt wird, wird die Leistung dem Überbringer in Rechnung gestellt.
* Nachträgliche Änderungen (nach Rechnungsstellung) des Rechnungsadressaten sind nicht möglich!